

Deckvertrag (Natursprung bei Bedeckung an der Hand)

Vertragsparteien

abgeschlossen zwischen

dem „**Hengsthalter**“

Dipl.-Kfm. Axel Horst

Registrierungs Nr. 275 05 316000 0287

TSK-Nr.: 6356277

Grüner Weg 149-151

51377 Leverkusen

und dem

„**Stutenhalter**“

.....

.....

.....

Deckvertrag (Natursprung bei Bedeckung an der Hand)

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Befruchtung der in dieser Vereinbarung näher bezeichneten Stute des Stutenhalters durch einen Hengst des Hengsthalters, wobei die Befruchtung auf natürliche Art und Weise erfolgt („Natursprung“).

Der Stutenhalter meldet die Stute

Name:

Registrationsnummer:.....

Rasse:

Geburtsdatum:

verbindlich zum Bedecken durch Natursprung durch den Hengst:

Name: **O'Malley, trak., DE 409090295414, gekört VZAP**

Vater: **Letter of Marque XX, DE 406062110405**

Mutter: **Oracle, DE 409090066807 St.Pr. u. Pr.St. Stutbuch 1**

Rasse: **Trakehner**

Geburtsdatum: **30.05.2014**

Registrationsnummer: **DE 409090295414**

Farbe (Phänotyp): **braun**

Farbvererbung (Genotyp)

Genort (Farbtest)	Ergebnis
Fuchs (Rotfaktor)	E/e (mischerbig für Fuchs)
Agouti (Rappe)	A/a (mischerbig für Rappe)
Cream	N/N (reinerbig für Nicht-Cream)
Tobiano	N/N (reinerbig für Nicht-Tobiano)
Windfarbe (Silver)	N/N (reinerbig für Nicht-Windfarbe)
OLWS (Lethal White)	N/O (mischerbig für OLWS)
PEARL	N/N (reinerbig Nicht-PEARL)
SABINO 1	N/N (reinerbig Nicht-SABINO1)
Schimmel (Gray)	N/N (reinerbig Nicht-Schimmel)
Champagne	N/N (reinerbig Nicht-Cahmpagne)

Der Hengst ist **regelmäßig geimpft und entwurmt**. Der Hengst ist **kein Träger** von SCID oder CA

an, wobei eine Kopie der Halterpapiere des Stutenhalters als Bestandteil dieses Vertrages angefügt wird.

Deckvertrag (Natursprung bei Bedeckung an der Hand)

2. Allgemeine Deckbedingungen

2.1. Voraussetzungen für eine Bedeckung

Eine Bedeckung der Stute ist nur möglich, wenn diese gesund und gegen folgende Infektionen geimpft ist:

Herpes
Influenza
Tetanus

Der Impfausweis muss vorgelegt werden.

Die Stute muss frei von ansteckenden Krankheiten sein und aus einem seuchenfreien Bestand kommen. Bestätigung vom Tierarzt muss vorgelegt werden.

Die Stute muss auf ganztägigen Weidegang vorbereitet und entwurmt sein. Die Hufeisen sind aus Sicherheitsgründen zu entfernen.

Folgende Untersuchungen werden benötigt für Maidenstuten, nicht tragende Stuten und Stuten mit Fohlen bei Fuß, wenn das Fohlen älter als 4 Wochen ist oder, wenn es Komplikationen bei der Geburt gab:

eine Cervix-Tupferprobe mit negativem bakteriologischem Befund
negativem Nachweis auf CEM (contagiöse equine Metritis), die nicht älter als 4 Wochen sein darf.

Klitoris-Tupfer mit negativem CEM-Befund erforderlich.

CAVE: Wichtig ist, dass beide Tupfer für die Untersuchung auf CEM in einem speziellen Kohle-Transportmedium an das Labor geschickt werden. Die Dauer von der Probenentnahme bis zur Untersuchung des Tupfers darf 48 Stunden nicht überschreiten und der Tupfer muss gekühlt versendet werden. Da das Ergebnis erst nach ca. 14 Tagen vorliegt, sollte die Stute rechtzeitig vor Beginn der Deckperiode getupfert werden.

Stuten mit Fohlen bei Fuß nach normaler Geburt (ohne Nachgeburtverhalten) benötigen:

nur eine CEM-Untersuchung per Klitoris-Tupfer, aber keine zusätzliche Cervix-Tupferprobe, wenn das Fohlen jünger als 4 Wochen ist.

Der Klitoris-Tupfer kann auch während der Trächtigkeit entnommen werden.
Versand siehe oben.

Deckvertrag (Natarsprung bei Bedeckung an der Hand)

Die Ergebnisse der Tupferproben sind per Laborbefund nachzuweisen, frei formulierte Atteste werden nicht akzeptiert. Auf dem Untersuchungsbefund muss die Entnahmelokalisation angegeben sein.

Für den Fall, dass eines der oben genannten Dokumente dem Hengsthalter bei Anlieferung der Stute nicht übergeben wird, steht dem Hengsthalter zudem frei, die Aufnahme von Stuten, deren gesundheitlich einwandfreier Zustand nicht nachgewiesen werden kann, abzulehnen.

Es besteht die Möglichkeit, die Stute bis zum Ablauf des vierzehnten Tages nach Abschluss des Geburtsvorganges auf dem Gestüt des Hengsthalters unterzubringen, wobei alle daraus anfallenden Unterbringungs-, Verpflegungs- und Tierarztkosten vom Stutenhalter übernommen werden müssen.

3. Pflichten des Hengsthalters

Der Hengsthalter sorgt für Unterkunft, Versorgung und Pflege der Stute unter Anwendung der üblichen Sorgfalt für den Zeitraum des Aufenthaltes am Gestüt des Hengsthalters.

Folgendes ist im Pensionspreis beinhaltet:

- garantiert staubfreies, schimmelfreies, einwandfreies Heu "ad libitum". Auf der Weide mit Netzfütterung und in der Box Portionsweise auf den Tag verteilt.
- Einstreu der Schlaf/Liegeplätze mit Holzpellets
- Täglich 2x aus- und abmisten der Schlaf/ Liegeplätze und Futterplätze oder der Box
- Tägliches abmisten der Weidefläche

3.1. Medizinische Versorgung

Der Hengsthalter hat – jedoch nicht auf seine Kosten - der Stute und/oder dem Fohlen medizinische Versorgung im Rahmen der zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Stute und/oder des Fohlens erforderlichen Maßnahmen zu gewähren.

Der Stutenhalter erklärt sich mit der Vornahme der erforderlichen medizinischen Versorgung durch den Hengsthalter und der Übernahme der dadurch entstehenden Kosten von Tierarzt und Hufschmied/Huforthopäde einverstanden.

Um die tägliche Medikamenten-Verabreichung zu gewährleisten, muss sich die Stute problemlos fangen lassen.

Deckvertrag (Natursprung bei Bedeckung an der Hand)

3.2. Lebendfohlengarantie

Der Hengsthalter gewährt dem Stutenhalter eine „Lebendfohlengarantie“. Sollte daher eine Stute verfohlen oder ein nicht lebensfähiges Fohlen zur Welt bringen, hat der Stutenhalter Anspruch auf eine Neubedeckung durch Natursprung im Zeitraum eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Verfohlens gegen Vorlage des Originaldeckscheines. Der Stutenhalter hat für den Deckvorgang an sich keine Kosten zu tragen, übernimmt aber sehr wohl allfällige Tierarztkosten und die im Zusammenhang mit dem Transport und der Unterbringung der Stute anfallenden Kosten. Im Übrigen gelten auch hinsichtlich des neuerlichen Deckvorganges die Bestimmungen dieses Vertrages.

Eine „Lebendfohlengarantie“ wird nur für solche Stuten erteilt, deren Zuchttauglichkeit und Gesundheit von einem Tierarzt bescheinigt wird und die Stute muss ordentlich gegen den Virus Abort geimpft sein.

Der Begriff „Lebendfohlen“ beschreibt in diesem Zusammenhang ein Fohlen das steht, selbständig säuft und mindestens 3 Tage lang nach Abschluss des Geburtsvorganges lebt. Das Nachdeckrecht ist auf eine andere Stute oder auf ein späteres Jahr nicht übertragbar.

Für die Stute, die nicht tragend geworden ist, muss dies vom Tierarzt bescheinigt werden. Bitte beachten Sie dass eine Trächtigkeit bzw. Nichtträchtigkeit innerhalb der ersten sechzehn Tage nach der Bedeckung nicht sicher feststellbar ist. In diesem Fall ist eine Nachuntersuchung erforderlich. Die Lebendfohlengarantie verfällt, wenn der Stutenhalter dem Hengsthalter nicht innerhalb von 30 Tagen ab Verenden des Fohlens oder (bei Totgeburt) ab Abschluss des Geburtsvorganges die erforderliche Bescheinigung vorlegt. Das volle Deckgeld wird dann nicht mehr neu angerechnet.

Der Anspruch auf Neubedeckung kann weder an Dritte abgetreten werden, noch verkauft oder auf andere Weise weitergegeben werden.

Die Ausstellung des Deckscheines erfolgt erst nach 100%igem Zahlungseingang.

4. Bedeckung an der Hand der Stute im Natursprung:

Eine möglichst präzise Einschätzung der Rosse durch den Stutenhalter oder einen Tierarzt ist erforderlich.

Je nach Einschätzung des Deckhalters behält sich dieser vor, die Stute einseitig oder beidseitig mit Deckseilen zu belegen.

Die Bedeckung erfolgt in der Regel am zweiten und am vierten Tag der Rosse.

Die Bedeckung durch unseren Hengst erfolgt nach probieren an der Hand.

Deckvertrag (Naturesprung bei Bedeckung an der Hand)

5. Haftungsbegrenzung

Zwischen den Vertragsteilen wird ausdrücklich vereinbart, dass der Hengsthalter für sämtliche Schäden/Nachteile aus der nicht pflichtgemäßen Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere für Tod, Krankheit, Verletzung oder Minderwert der Stute oder/und ihrem Fohlen nur bei Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten haftet. Der Hengsthalter übernimmt keine Haftung durch Blitz, Feuer und andere Ursachen. Der Stutenhalter ist in Kenntnis des Risikos einer Befruchtung mittels Naturesprung und verzichtet unter Anwendung obiger Haftungsbegrenzung auf die Geltendmachung jedweden (Ersatz) Anspruchs. Der Stutenhalter verzichtet auf sein Recht, diesen Vertrag aus Gründen des Irrtumes oder der Arglist anzufechten oder eine Vertragsanpassung nach den Bestimmungen der laesio enormis zu begehren.

Sollte der gewählte Hengst nach Abschluss des Vertrages, jedoch noch vor dem Deckvorgang sterben oder für eine Deckung nicht mehr geeignet sein, so gilt dieser Vertrag einvernehmlich als aufgehoben. Allfällig bereits erbrachte Leistungen sind rückabzuwickeln.

Der Stutenhalter (Halter des Fohlens) hingegen gilt als Tierhalter iSd § 1320 ABGB und ist für alle durch sein Tier dem Hengsthalter oder Dritten verursachten Schäden verantwortlich, sofern er nicht beweist, dass er alles ihm Zumutbar zur Verhinderung solcher Schäden aufgewendet hat.

Für das eingestellte Pferd muss der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden können deren Kosten der Stutenbesitzer trägt

Um Verletzungen zu vermeiden werden die Stuten bei Bedarf mit Spanngurten eingespannt. Der Stutenhalter ist darüber hiermit informiert, und willigt in diese Maßnahme ein.

6. K o s t e n Die Decktaxe beträgt **600,-**

Euro (sechshundert)

Als **Anmeldegebühr** (Booking Fee) wird ein Betrag von **300,- Euro (dreihundert)** erhoben, die mit dem Unterzeichnen des Vertrages fällig wird. Die Gebühr wird auf das Deckgeld voll angerechnet. Der Betrag gilt als Reservierungsgebühr/Bearbeitungsgebühr und wird auch bei Abmeldung der Stute einbehalten.

Bei Erstbesamung nach dem 1. Juli werden die angezahlten **300,- Euro (dreihundert)** bei Nichtträchtigkeit auf die folgende Decksaison angerechnet.

Deckvertrag (Natursprung bei Bedeckung an der Hand)

Die **Restsumme** der Decktaxe in Höhe von **300,- Euro** sowie sämtliche Restkosten die unter Punkt 6. b.,c., Tierarztkosten, Mehraufwand und Extrakosten aufgeführt sind, sind bei Abholung der Stute in bar oder per Überweisung zu bezahlen.

a. Es wird eine züchterfreundliche Rabattregelung angeboten:

- bei 2 Stuten bekommt der Eigentümer der Stute 10% Rabatt
- ist die zu bedeckende Stute eine Staatsprämienstute werden ebenfalls 10% Rabatt gewährt. Dies gilt jedoch nicht für die Pkte b+c

b. Pensionskosten:

Pensionskosten mit Unterbringung in der Box 13,- Euro pro Pferd und Tag, mit Fohlen bei Fuß 14,- Euro pro Tag.
Für Vorstellen beim Tierarzt werden jeweils 8,- Euro berechnet plus Untersuchungskosten/Fahrtkosten des Tierarztes.
Die Medikamentenverabreichung und ggfs. Ekzempfleger bei Bedarf ist kostenlos

c. Decken an der Hand:

Decken/probieren an der Hand 8,- Euro pro Mal,
Tierarzt vorstellen für Follikelkontrolle jeweils 8,- Euro zzgl. Untersuchungskosten etc. gestellt vom Tierarzt.

Extrakosten die der Schriftform bedarf und nicht Vertragsinhalt sind:

- . Benutzung der Reithalle und/oder des Aussenreitplatzes .
- Benutzung der Führanlage
- . Benutzung des Solariums

Alle Preise verstehen sich zzgl. des gültigen MwSt.-Satzes.

Deckvertrag (Natuersprung bei Bedeckung an der Hand)

7. Bezahlung

Bitte Bargeld beilegen oder auf das Konto überweisen wie folgt:

Dipl.-Kfm. Axel Horst

Volksbank Rhein-Wupper e.G., Deutschland:

IBAN-Nr: **DE88 3756 0092 1301 4830 11**

BIC-Code: **GENODED1RWL**

Bei Banküberweisung zählt es dann als bezahlt, sobald es gutgeschrieben wurde auf dem Konto des Hengsthalters.

8. Sonstiges/Gerichtsstand

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

Mit der Anlieferung der Stute und Vertragsunterzeichnung, erkennt der Kunde (Stutenbesitzer) die Deck- und Geschäftsbedingungen des Hengsthalters an.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird einvernehmlich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes des Hengsthalters vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Ort/ Datum/ Unterschriften

....., am..... Hengsthalter:

....., am Stutenhalter: